

ifa-Ausstellungsförderung – Abrechnungsmodalitäten

Die Abrechnung im Förderprogramm „Ausstellungsförderung“ des ifa erfolgt in Anlehnung an die Richtlinien des Bundesreisekostengesetzes (BRKG)

Wichtige Hinweise:

1. Die Abrechnung gegenüber dem ifa erfolgt stets in Euro. Belege anderer Währungen müssen unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Umrechnungskurses in Euro umgerechnet werden.
2. Belege in fremder Sprache (außer Englisch) müssen übersetzt bzw. deren wesentlicher Inhalt in deutscher Sprache wieder gegeben werden.
3. **Bitte reichen Sie ausschließlich Originalbelege ein. Das ifa akzeptiert keine Kopien von Belegen.** Tackern Sie die nummerierten Originalbelege auf A4-Blätter und sorgen Sie für deren eindeutige Zuordnung, ggf. mit Datum und näherer Erläuterung des Beleges. **Legen Sie Ihren Originalbelegen eine Auflistung der eingereichten Belege und Kosten bei.** Zu Rechnungen auf Thermopapier benötigen wir den Originalbeleg und eine Kopie des Beleges.

Wenn Sie Flugkosten abrechnen, reichen Sie bitte immer Ihre Bordkarte (keine Kopie) mit ein.

4. Die Erstattung der Förderung erfolgt nach Vorlage der Originalrechnungen. Wir erstatten die Ausgaben nach Zusendung der Originale und Angabe der Bankverbindung an den Antragssteller. Ist der Antragssteller nicht der Kontoinhaber benötigen wir eine schriftliche Bestätigung des Antragstellers, dass die Auszahlung an eine andere Person erfolgen kann.
5. Rechnungen, die vor der schriftlichen Bewilligung angefallen sind, können nicht erstattet werden.
Änderungen im Finanzplan müssen immer vor Beginn des Projektes abgesprochen werden. Änderungen die nach Ausstellungsbeginn entstehen und unsere Förderung betreffen, können nicht mehr berücksichtigt werden.
6. Sollten sich vor Beginn des Projekts gravierende Änderungen im Konzept ergeben, (z. B. Änderungen der Künstlerliste, Ausstellungsort) sind Sie verpflichtet uns diese unverzüglich mitzuteilen.
7. Es können ausschließlich die Ausgaben die wir im Finanzplan des Antrages aufführen, erstattet werden.
Produktionskosten, Gehälter, Honorare werden nicht erstattet.

8. Erstattung von Fahrt - und Reisekosten
Bitte beachten Sie, dass wir Reiserücktrittsversicherungen sowie Impfungen nicht erstatten.

Ausgaben die für die Benutzung des öffentlichen Nahverkehrs für Hin- und Rückfahrten zum Flughafen oder Bahnhof anfallen, können als Reisekosten bei uns abgerechnet werden.

Ausgaben für Taxifahrten für Hin- und Rückfahrten zum Flughafen oder Bahnhof können nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Bitte legen Sie Ihrer Abrechnung in einem solchen Fall eine schriftliche Begründung bei.

Ausnahmen: Taxi vor 6.00 Uhr morgens und nach 22.00 Uhr abends bzw. im Ausland Nachweis von Website des Auswärtigen Amtes, dass öffentliche Verkehrsmittel zu gefährlich sind, bzw. Nachweis, dass keine öffentlichen Verkehrsmittel vorhanden sind. Erstattung: Taxibeleg mit Uhrzeit, Datum, Name des Fahrgasts, Geldbetrag (Trinkgeld wird nicht übernommen!) inkl. Begründung der Taxifahrt

Sonstige Fahrten die während des Aufenthaltes am Ausstellungsort mit öffentlichem Nahverkehr, Taxi oder anderem Transportmittel anfallen, sind nicht erstattungsfähig.

Bahnfahrt:

Bahnfahrtkosten werden bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet.
Erstattung: Buchungsbestätigung und Ticket sind im Original einzureichen.

Flugzeug:

Bei Flugzeugbenutzung werden die Kosten der niedrigsten Flugklasse (Economy Class ohne Upgrades etc.) erstattet. Sollten dazu Fragen auftauchen, bitten wir um Rücksprache vor der Buchung.

Für die Erstattung benötigen wir: Buchungsbestätigung/Rechnung und Ticket im Original.

Kilometergeld:

Bei Nutzung des privaten oder gemieteten PKW für die Hin- und Rückreise sind 0,20 Euro/Kilometer erstattungsfähig. Pro Reise bis max. 130,00 Euro.

Werden mit dem privaten oder gemieteten PKW Kunstwerke transportiert, gilt das Maximum von 130,00 Euro nicht; es können die tatsächlich entstandenen Ausgaben /Kilometer abgerechnet werden. Mit dieser Wegstreckenentschädigung sind alle Kosten der Kraftfahrzeugbenutzung abgegolten. (Mitnahmeentschädigung und Entschädigung für zusätzliches Gepäck können nicht gewährt werden).

Tagegeld:

Wird eine unentgeltliche Verpflegung gewährt oder sind die Kosten für die Verpflegung bereits in den erstattungsfähigen Fahrt-, Übernachtungs- oder Nebenkosten enthalten, werden vom zustehenden Tagegeld für

- Frühstück 20 Prozent
- Mittagessen 40 Prozent
- Abendessen 40 Prozent

in Abzug gebracht. Tagegeld im Ausland: siehe PDF auf Website zu Auslandstage -und Übernachtungsgelder: <http://www.ifa.de/kunst/kunstfoerderung/ausstellungsfoerderung.html>

Eine unvollständige Abrechnung (ohne Umrechnung in Euro, ohne Gesamt- und Einzelaufstellungen, ohne nummerierte und getackerte Belege, ...) wird von uns unbearbeitet zur Korrektur zurück geschickt.

Bitte kontaktieren Sie uns, wenn Sie Fragen zu Ihrer Projektabrechnung haben.

Ingrid Klenner / Anna Stergel

Institut für Auslandsbeziehungen

Ausstellungsförderung

Charlottenplatz 17, 70173 Stuttgart

E-Mail: klenner@ifa.de / stergel@ifa.de

Tel. 0049 - 711 22 25 - 171 / - 132